

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 57/10 B

L 15 U 141/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 (3) U 72/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 1. Dezember 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Fax-Schreiben vom 19.2.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 20.1.2010 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 1.12.2009 eingelegt. Gleichzeitig hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts als Notanwalt beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er nicht vorgelegt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung (PKHVV) vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Zivilprozessordnung <ZPO>) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Der Kläger hätte daher die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bis zum 22.2.2010 (= Montag) vorlegen müssen. Daran fehlt es hier. Das LSG hat den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.
- 3 Dem Kläger ist auch kein Rechtsanwalt zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beizubordnen. Das Gesetz sieht dafür zwei Möglichkeiten vor:
Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann ein Rechtsanwalt vom Gericht beigeordnet werden, wenn dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt ist. Das scheidet hier aus, weil dem Kläger Prozesskostenhilfe nach den vorstehenden Ausführungen nicht zusteht. Ferner kann nach §§ 202 SGG iVm 78b Abs 1 ZPO vom Gericht ein Notanwalt bestellt werden, wenn der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Sache weder mutwillig noch aussichtslos ist. Der Kläger hat aber nicht dargetan, dass er trotz intensiver Bemühungen einen zur Vertretung vor dem Bundessozialgericht (BSG) bereiten Rechtsanwalt nicht gefunden hat. Der Kläger hätte darlegen müssen, dass er innerhalb der Beschwerdefrist mehrere Rechtsanwälte aufgesucht hat, die alle eine Vertretung vor dem BSG abgelehnt haben (*Putzo in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl 2007, § 78b RdNr 2 mwN; Hartmann in Baumbach/Lauterbach, Zivilprozessordnung, 66. Aufl 2008, § 78b RdNr 4*). Allein seine Erklärung im Schreiben vom 19.2.2010, dass er die vergebliche Anwaltssuche glaubhaft mache, reicht für einen Nachweis, dass er sich vergeblich um die Übernahme einer Vertretung im Beschwerdeverfahren bemüht hat, nicht aus. Dem Kläger ist auch keine Gelegenheit zu geben, die Darlegung nachzuholen.



Denn die durch einen Rechtsanwalt eingelegte Beschwerde wäre in jedem Fall verspätet. Nach dem Stand des Verfahrens wäre dem Kläger keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Beschwerdefrist zu gewähren. Er hat nämlich nicht alles getan, was ihm möglich und zumutbar war, um die Frist einzuhalten.

- 4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Er kann nicht selbst Beschwerde einlegen, sondern muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Darauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde war daher zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

